

## **Statuten des Vereins “Klima-Grosseltern Zentralschweiz”**

### **Artikel 1 - Name und Sitz**

Klima-Grosseltern Zentralschweiz ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist eine Regionalgruppe der Klima-Grosseltern Schweiz. Der Verein hat seinen Sitz in der Zentralschweiz, an der der Adresse des Gründungspräsidenten Oberseeburghalde 30, 6006 Luzern.

Der Verein Klima-Grosseltern Zentralschweiz ist parteipolitisch unabhängig, konfessionell neutral und nicht profitorientiert.

### **Artikel 2 - Zweck und Ziele**

Der Verein setzt sich dafür ein, dass unsere Nachkommen über Generationen hinweg eine hoffnungsvolle Zukunft haben, indem sie auf der Erde in einem Klima und mit Umweltbedingungen leben, welche die Existenz aller Lebewesen sichern.

Im Speziellen unterstützt der Verein mit Aktionen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Projekten, Protesten und Demonstrationen alle Bemühungen anderer Organisationen und Bewegungen zur nachhaltigen Erhaltung der Natur und ihrer vielfältigen Ökosysteme. Er verpflichtet sich, gewaltfrei zu handeln.

### **Artikel 3 - Mitgliedschaft**

#### **Artikel 3.1 Mitglieder**

Mitglied können alle juristischen oder natürlichen Personen werden, welche an der Verwirklichung der Ziele des Vereins unter Art. 2 interessiert sind und die Mitgliedschaft beim Vorstand zu beantragen.

Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins Klima-Grosseltern Schweiz, die in einem der 6 Kantone UR, SZ, LU, OW, NW, ZG wohnen, es sei denn, dass sie sich für eine andere Region als ihren Wohnkanton entscheiden.

#### **Artikel 3.2 Gönner\*innen**

Gönner\*innen können juristische oder natürliche Personen sein, die regelmässig in der einen oder andern Art die Aktivitäten von Klima-Grosseltern Zentralschweiz finanziell oder ideell unterstützen. Sie erhalten alle Informationen und werden zu Generalversammlungen eingeladen, können beratend einwirken, haben aber kein Stimmrecht.

#### **Artikel 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn ein Mitglied (Art. 3.1 und 3.2) absichtlich gegen die Ziele des Vereins (Art. 2) verstösst. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt der Generalversammlung.

### **Artikel 4 - Organe**

Die Organe von Klima-Grosseltern Zentralschweiz sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

#### **Artikel 4.1 Generalversammlung**

##### **Artikel 4.1.1 Kompetenzen**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Klima-Grosseltern Zentralschweiz und findet einmal jährlich statt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
2. Der Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:
  - a) Änderung der Statuten
  - b) Annahme der vom Vorstand erstellten Zielsetzungen und des Aktionsplans
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, mindestens 3 Mitglieder.
  - d) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes, sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Dechargen-Erteilung des Vorstandes
  - f) Festlegung des Jahresbeitrages
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Entscheide über Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
  - i) Auflösung des Vereins (Artikel 6)

#### **Artikel 4.1.2 Einberufung und Anträge**

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt; nach Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden. Die Generalversammlungen werden mindestens 21 Tage im Voraus vom Vorstand einberufen. Schriftliche Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

Sofern ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangt, muss vom Vorstand innert sechs Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

#### **Artikel 4.1.3 Abstimmungsmodus**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Sitzungsleitung doppelt.
3. Änderungen der Statuten können nur mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **Artikel 4.2 Vorstand**

#### **Artikel 4.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Diese bestimmen die Ressortverteilung eigenständig und die Anzahl der Sitzungen nach Bedarf. Die ordentliche Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für weitere Amtszeiten von jeweils 2 Jahren ist unbeschränkt möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; sie haben lediglich Anspruch auf Spensersatz und bezahlen keinen Jahresbeitrag.

#### **Artikel 4.2.2 Kompetenzen**

Der Vorstand kann mit entsprechender Begründung ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.

Alle Kompetenzen, die nicht durch die Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Organen (Kommissionen, Arbeitsgruppen) übertragen sind, gehören in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Alt-Präsident mit der am 14.11.2025 gewählten Präsidentin, gegebenenfalls mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

#### **Artikel 4.2.3 Einberufung, Abstimmungen**

1. Die Vorstandssitzungen werden von der vorgesehenen Sitzungsleitung mit der Traktandenliste 14 Tage im Voraus einberufen.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, unter Angabe der Traktanden, eine Vorstandssit-

zung zu verlangen, die von der vorgesehenen Sitzungsleitung baldmöglichst einzuberufen ist.

3. Der Vorstand kann nach Anfrage oder bei Bedarf weitere Personen zu Sitzungen einladen.
4. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden.
5. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung den Stichentscheid.

#### **Artikel 4.3 Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt und setzt sich aus zwei Personen zusammen, welche nicht im Vorstand sind. Sie prüft die Buchhaltung sowie die Rechnung von Klima-Grosseltern Zentralschweiz und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht.

#### **Artikel 5 - Finanzierung**

Die Vereinsmittel bestehen aus Beiträgen der Mitglieder und der Gönner\*innen, aus Schenkungen, Legaten oder aus Ergebnissen von Vereinsaktivitäten und aus möglichen Beiträgen der öffentlichen Hand.

#### **Artikel 6 - Auflösung und Liquidation des Vereins**

Der Vorstand kann der Generalversammlung die Auflösung und Liquidation des Vereins Klima-Grosseltern Zentralschweiz mit entsprechender Begründung beantragen. Die Auflösung von Klima-Grosseltern Zentralschweiz bedarf der Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Verpflichtungen von Klima-Grosseltern Zentralschweiz haftet einzig das Vereinsvermögen. Bei der Liquidation sind in erster Linie die Verpflichtungen des Vereins Klima-Grosseltern Zentralschweiz sicherzustellen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist gemeinnützigen Institutionen in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Ziel zuzuwenden. Ein Rückfall von Vereinsgeldern an die Mitglieder und Gönner\*innen oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 7 - Weitere Bestimmungen**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 30. Oktober. Die Generalversammlung kann eine andere Dauer des Geschäftsjahres bestimmen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. November 2025 in Luzern, Hofschule St.Leodegarstrasse 15, angenommen und sind ab dem 01.01.2026 rechtsgültig.

Luzern, 09.12.2025

Abtretender Präsident Jean Berner

Am 14.11.2025 gewählte Präsidentin Regula Sager